

LAUFENDE VERSICHERUNG ZUR
SPEDITIONS-, FRACHTFÜHRER- UND
LAGERHALTER-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG
VERSICHERUNGSSCHEIN

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TH 224-7763371-6707679

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

VERSICHERUNGSNEHMER

Name ATS Air Truck Service GmbH

Straße Gothaerstraße 20

Ort 40880 Ratingen

Versicherungsbeginn 01.01.2026 00:00 Uhr

Vertragsablauf 31.12.2026 24:00 Uhr

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

JAHRESPRÄMIE

Jahresvorausprämie netto 22.000,00 EUR

zuzüglich Versicherungsteuer 4.180,00 EUR

Jahresvorausprämie brutto **26.180,00 EUR**

Prämie brutto gemäß Zahlweise **2.181,66 EUR** monatlich

VERSICHERER

Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
HBR 7501

VERSICHERUNGSMAKLER

RVM Versicherungsmakler GmbH
Arbachtalstraße 22
72800 Eningen

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TH 224-7763371-6707679

Gültig ab: 01.01.2026

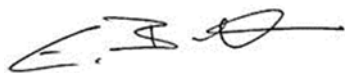
Erstellt am: 22.12.2025

• Mannheimer Versicherung AG

100 %

Nach Bestätigung durch den zeichnenden Versicherer ausgefertigt durch
RVM Versicherungsmakler GmbH:

Eningen, 22.12.2025
RVM Versicherungsmakler GmbH



Erich Burth



Michael Friebe

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TH 224-7763371-6707679

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

A. ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die laufende Versicherung zur Speditions-, Frachtführer- und Lagerhalter-Haftpflicht-Versicherung (RVM SpeTra 2016), den geschriebenen Bedingungen und den aktuellen Betriebs- und Lagerbeschreibungen.

Bei Abweichungen gehen die geschriebenen Bedingungen und die aktuellen Betriebs- und Lagerbeschreibungen den Allgemeinen voran.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Ausnahme der Regelungen zu Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten sowie zum Widerrufsrecht auf diese laufende Versicherung ergänzend Anwendung.

Im Falle eines Vermittlerwechsels wird dieser Vertrag zu den derzeit vereinbarten Konditionen über den nächstmöglichen Vertragsablauf hinaus nicht mehr fortgeführt, da es sich um ein an RVM gebundenes Sonderkonzept handelt.

B. GESCHRIEBENE BEDINGUNGEN

1. Änderungen zu diesem Vertrag werden durch Austauschseiten mit entsprechendem Gültigkeitsdatum dokumentiert.
2. Mitversicherte Unternehmen / Mit-Versicherungsnehmer
 - 2.1 Weitere mitversicherte Unternehmen / Mit-Versicherungsnehmer sind nicht eingeschlossen.

C. BERECHNUNGSGRUNDLAGE

1. Entsprechend der gesetzlichen Alternative für die laufende Versicherung ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Einzelanmeldung befreit.
2. Der Versicherungsnehmer meldet das Gesamt-Auftragsentgelt - ohne Mehrwertsteuer und Maut - für die versicherten Haftungsrisiken nach Ablauf des Versicherungsjahres mit einer Frist von sechs Monaten zur Endabrechnung an.

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TH 224-7763371-6707679

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

D. RATENZAHLUNG

1. Es ist vereinbart, dass die Zahlung in 1/12-Jahresraten erfolgt. Auf die Erhebung eines Ratenzahlungs-Zuschlages wird verzichtet.

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass es sich bei allen Prämien einschließlich der Raten um Folgeprämie nach § 38 VVG handelt.

E. PRÄMIENTABELLE

1. Die Prämie berechnet sich aus dem deklarierten Umsatz (Kapitel C.2.). Prämienatz: 0,143 %
2. Die Jahresvorausprämie beträgt: 22.000,00 EUR
3. Die Jahresmindestprämie beträgt: 22.000,00 EUR

Alle genannten Prämien verstehen sich zuzüglich Versicherungsteuer.

4. Ergänzend gilt der Beitragstarif zur Wert- und Interessendeklaration (ADSp 2017) der Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim.

F. WEITERE KUNDENSPEZIFISCHE VEREINBARUNGEN

1. Der Versicherungsnehmer erklärt sich mit der Umstellung des bestehenden Versicherungsvertrages auf das Bedingungswerk RVM SpeTra 2016 einverstanden.

2. Besitzstandswahrung
Sofern sich für den Versicherungsnehmer Besserstellungen aus der vorangegangenen Police ergeben, so finden diese Besserstellungen Anwendung.

3. Sanktionsklausel
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TH 224-7763371-6707679

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

4. Keine Regelung in diesem Versicherungsschein kann so zum Nachteil des Versicherungsnehmers ausgelegt werden, dass die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziff. 5. RVM SpeTra 2016 nicht oder nur eingeschränkt gelten sollen.
5. **Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung (Cyber-/Blackout-Klausel)**
- 5.1 Ausschluss Cyberschäden**
- 5.1.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 5.1.2 bis Ziffer 5.1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 5.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
- 5.1.3 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
- Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit
- von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.
- 5.1.4 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.
- 5.2 Ausschluss Blackoutschäden**
- 5.2.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Ziffer 5.2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 5.2.2 Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.
- 5.3 Wiedereinschluss Cyber**
- 5.3.1 In Abweichung von Ziffer 5.1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TH 224-7763371-6707679

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch

- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 5.1, oder
 - ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 5.1 wirkt,
- ist die Ersatzleistung begrenzt auf das Policenmaximum, höchstens 1.000.000EUR für jedes Schadenergebnis sowie für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf 1.000.000 EUR begrenzt.

5.3.2 Der Wiedereinschluss in Ziffer 5.3 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Tage nach Zugang wirksam.

5.3.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 5.3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

5.3.4 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

6. Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung („Pandemie-Ausschlussklausel“)

6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen

6.1.1 verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 6.2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 6.3 oder 6.4 eingestuft ist, oder

6.1.2 verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 6.2,

6.1.2.1 einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzschließungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder

6.1.2.2 eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.

6.2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TH 224-7763371-6707679

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.

6.3 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.

6.4 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn

6.4.1 der Deutsche Bundestag gemäß Paragraf 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen und/oder

6.4.2 ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.

6.5 Schlussbestimmungen

6.5.1 Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.

6.5.2 Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.

6.5.3 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

7. Wiedereinschlussklausel

„Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Verkehrshaftungsversicherung“

7.1 Versichert ist in Abweichung von Ziffer 6 der „Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung“ und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages bis zu den Grenzen der Versicherungsleistung des Versicherungsvertrages, jedoch maximal bei Güterschäden je Schadenfall 1.250.000 EUR und bei Güterfolgeschäden und bei reinen Vermögensschäden je Schadenfall 250.000 EUR. Ein Schadenfall liegt vor, wenn ein Geschädigter aufgrund eines äußeren Vorgangs einen Anspruch aus einem Verkehrsvertrag oder anstelle eines verkehrsvertraglichen Anspruchs geltend macht.

7.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres 2.500.000 EUR. Ein Schadenereignis liegt vor, wenn aufgrund eines äußeren Vorgangs mehrere Geschädigte aus mehreren Verkehrsverträgen Ansprüche geltend machen.

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TH 224-7763371-6707679

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

7.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 7.1 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.

7.4 Der Wiedereinschluss in Ziffer 7.1 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages hinaus.

8. Versichert ist die Haftung des Lagerhalters an dem / den nachfolgend aufgeführten Lagerort / Lagerorten gemäß den jeweils aktuellen Betriebs- und Lagerbeschreibungen:

Anschrift Lagerort

· Gothaerstraße 20, 40880 Ratingen

9. Eingeschlossene Logistische Dienstleistungsverträge (Individualvereinbarungen):

Auftraggeber

· Logwin Air + Ocean Deutschland GmbH

20.01.2020 - Haftungsvereinbarung

Änderung 01.01.2022 – Haftungsvereinbarung

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung nach Maßgabe der ADSp 2017.

Auftraggeber

· BL Tech Tex GmbH

Vertrag vom

30.11.2020 - Logistikvertrag

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung nach Maßgabe der ADSp 2017

Auftraggeber

· Expeditors International of Washington

Dienstleistungsvertrag

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung nach Maßgabe der ADSp 2017. Ebenfalls versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung bei internationalen Transporten gem. Ziffer 12 b zweiter Absatz der Dienstleistungsvereinbarung (2025). Diese Vereinbarung entspricht den Regelungen der CMR.

10. In Abänderung von Ziffer 11.1 der RVM SpeTra 2016 beträgt die allgemeine Selbstbeteiligung für Frachtführer (nicht Spediteure und Lagerhalter) 10 % der Versicherungsleistung je Schadenfall, mindestens 100 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR.

11. In Abänderung von Ziffer 11.2 der RVM SpeTra 2016 beträgt die Selbstbeteiligung 150 EUR je Schadenfall, Das Ausmaß eines Schadenfalls wird mit 600 EUR angenommen, es sei denn, es wird ein anderer Betrag nachgewiesen.

12. Die Besonderen Bedingungen für das Zollrisiko gem. Anhang 1 der RVM SpeTra 2016 gelten als mitversichert.

VERSICHERUNGSSCHEIN-NUMMER

TH 224-7763371-6707679

Gültig ab: 01.01.2026

Erstellt am: 22.12.2025

G. SONDERDECKUNGEN

Sinn und Zweck der vorliegenden Sonder-Deckung liegen ausschließlich in einer Erweiterung der sich aus anderweitigen, beziehungsweise begleitenden Versicherungen ergebenden Rechte des Versicherungsnehmers. Insbesondere kann unter keinen Umständen eine Regelung oder mehrere Regelungen aus der / den nachfolgenden Sonder-Deckung(en) dergestalt ausgelegt werden, dass Rechte des Versicherungsnehmers aus anderweitigen beziehungsweise begleitenden Versicherungsdeckungen eingeschränkt werden, unabhängig davon, welcher Natur die betreffende Einschränkung wäre.

Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen der RVM SpeTra 2016.

13. Rechtskosten zur Abwehr unberechtigter Aufrechnungen oder zurückbehaltener Leistungen

- 13.1 Der Versicherer ersetzt Rechtsverfolgungskosten, insbesondere Rechtsanwalts- und Gerichtskosten, die der Versicherungsnehmer zur Geltendmachung verkehrsvertraglicher Entgeltforderungen gegen seinen Auftraggeber aufwenden muss, unter folgenden Voraussetzungen:
- Die Forderung wird aufgrund einer Schadenforderung aufgerechnet oder in anderer Form zurückgehalten;
 - Der Schaden ist dem Versicherer gemeldet und die Haftung ist vollumfänglich oder teilweise zurückgewiesen.
- 13.2 Die Leistung des Versicherers ist je Schadenfall begrenzt auf den Kostenanteil, der auf den verrechneten oder zurückbehaltenen Schaden entfällt, für alle Schadenfälle eines Jahres mit 30.000 EUR.

14. Supradeckung

- 14.1 Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz von Kosten und Aufwendungen des Versicherungsnehmers sowie die eines Dritten, zum Beispiel Frachtführer, Lagerhalter, die im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag und in Folge eines fehlerhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers gegen ihn geltend gemacht werden und für die der Versicherungsnehmer aufzukommen hat mitversichert
- 14.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf:
- Beförderungsmehrkosten, wenn nachgeordnete Verkehrsträger die Beförderung der Güter oder sonstige im Zusammenhang damit stehende Leistungen verzögern oder verweigern;
 - Stand- und Liegegelder, die durch Verschulden des Versicherungsnehmers bei Dritten entstanden sind;
 - Korrektur einer Fehlleitung, abzgl. des an den Kunden für die auftragsgemäße Versendung abgerechneten Entgeltes, z. B. auf Grund „CROSS LABELINGS“.
- 14.3 Die Versicherungsleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres ist auf 30.000 EUR begrenzt.